



Gemeinde TUNINGEN

GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN ZEITRAUM 2016-2017

Stand: 11/2015

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Ausgangssituation.....	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Ermessensentscheidungen des Gemeinderats.....	5
4. Öffentliche Einrichtung	6
5. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	7
a) Abschreibung/Auflösung	7
b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
c) Schätzungen und Prognosen	9
d) Konzessionsabgabe	9
6. Gemeindebetreff	10
7. Kostendeckung	11

II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühr

Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	13
Erfolgsplan 2015-2017.....	14
Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	16
Anlagen zur Kalkulation	
1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	18
2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	20
3. Ermittlung der Zählergrundgebühren.....	21
4. Ermittlung der Konzessionsabgabe	24
Berechnungsgrundlagen.....	30

III.) Beschlussantrag	32
-----------------------------	----

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Tuningen hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2016-2017 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2015, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2014 sowie die Investitionsplanung bis 2017 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Bernstorff von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 18. November 2015

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z.B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u.ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Tuningen führt den Eigenbetrieb "Wasserversorgung" laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht ab dem 01.01.2016 ausdrücklich erwünscht ist.

Die Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten, Versorgungsbereich (Einzugsbereich).

In ihrer bestehenden Wasserversorgungssatzung hat die Gemeinde Tuningen bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Gebührensätze festgesetzt.

I.5. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2015 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet. Wo keine gravierende Veränderung der Ansätze zu erwarten ist, wurde mit einer angenommenen Preissteigerungsrate von jährlich 2% gearbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2014 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 3) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§14 Abs. 3 Satz 4).

Bruttomethode

hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d.h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Tuningen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Grundsätzlich wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Allerdings ist zu beachten, dass aus steuerrechtlicher Sicht der Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung, die auch eine Eigenkapitalverzinsung beinhaltet, zu einem Gewinn führen kann.

Die Gemeinde Tuningen wird in ihrer Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung die Gewinnerzielungsabsicht ab dem 01.01.2016 nicht mehr ausschließen. Daher könnte in der vorliegenden Gebührenkalkulation grundsätzlich eine kalkulatorische Verzinsung angesetzt werden.

Da aber bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte "Mindesthandelsbilanzgewinn" sowie die darauf lastenden Mindestertragssteuern angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt. Da der Eigenbetrieb auch keine Darlehen aufgenommen hat werden außerdem keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Konzessionsabgabe

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5% des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzubeziehen.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z.B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Berechnung der gemeindlichen Grünanlagen mit berücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden 5 Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Vom Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil v. 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i.S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2016 - 2017**

Wasserverbrauchsgebühr	in €/m³	alternativ (*) in €/m³
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	1,83	2,08
Konzessionsabgabe:	26.164 €	29.417 €
Körperschaftsteuer (geschätzt):	3.161 €	3.161 €
Solidaritätszuschlag (geschätzt):	174 €	174 €
Gewerbeertragsteuer (geschätzt):	2.499 €	2.499 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	22.737 €	22.737 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,49 €/m³

(*) Alternatives Ergebnis bei Ausgleich der nachholbaren Konzessionsabgabe aus Vorjahren

Zählergrundgebühren	in €/Monat
- Größe Q ₃ 4	1,80
- Größe Q ₃ 10	4,40

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2015 - 2017

Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2015 in €	Gesamt- ansatz 2016 +2% in €	Gesamt- ansatz 2017 +2% in €
Betriebsaufwendungen:			
Wasserbezug	155.000	158.100	161.300
Wasseruntersuchungen	500	500	500
Fremdleistungen	24.000	24.500	25.000
Ersätze für Bauhofleistungen	21.200	21.600	22.000
Löhne und Gehälter	600	600	600
Soziale Abgaben	0	0	0
Berufsgenossenschaft	0	0	0
Konzessionsabgabe (wird in Anlage 4 ermittelt)	0	0	0
Beiträge und Versicherungen	0	0	0
Sonstiger Geschäftsaufwand	22.000	22.400	22.800
Verwaltungskostenerstattung	28.700	29.300	29.900
Sonstige Aufwendungen	1.500	1.500	1.500
Außerordentliche Aufwendungen	100	100	100
Summe Betriebsaufwendungen	253.600	258.600	263.700
Kalkulatorische Kosten:			
- Abschreibungen laut Anlage 1	40.093	41.838	43.740
- tatsächliche FK-Verzinsung laut Planansatz	0	0	0
Summe kalkulatorische Kosten	40.093	41.838	43.740
Summe Aufwendungen	293.693	300.438	307.440

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2015 - 2017

Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2015 in €	Gesamt- ansatz 2016 +2% in €	Gesamt- ansatz 2017 +2% in €
Betriebserträge:			
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 3.a	10.860	21.679	21.679
Pauschaler Bauwasserzins	500	500	500
Einnahmen aus Verkauf	1.500	1.500	1.500
Sonstiger Ertrag	4.500	4.600	4.700
Erträge aus EnBW-Aktien	83.000	83.000	83.000
Summe Betriebserträge	100.360	111.279	111.379
Kalkulatorische Einnahmen:			
- Auflösungen laut Anlage 1	2.734	2.877	3.163
Summe Auflösungen	2.734	2.877	3.163
Summe Erträge	103.094	114.156	114.542

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2016 - 2017

	2016	2017	Gesamt
Aufwendungen	300.438 €	307.440 €	
./. Erträge	-114.156 €	-114.542 €	
= Gebührenfähiger Aufwand	186.282 €	192.898 €	379.180 €

FRISCHWASSERMENGEN	2016	2017	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen lt. Anlage 2	133.500 m³	133.500 m³	267.000 m³

Gebührenobergrenze

Gebührenobergrenze		379.180 €		
-----	=	-----	=	1,42 €/m³
Frishwassermengen		267.000 m³		

Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe

siehe Berechnung in Anlage 4.a

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDE TUNINGEN

Anschaffungskosten in €	2014	2015	2016	2017
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	2.766.550			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0			
Summe	2.766.550			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			0	
· Leitungsnetz		30.000	120.000	130.000
· Maschinen und maschinelle Anlagen		2.600	2.000	3.000
Summe		32.600	122.000	133.000
Endstand AHK 31.12.	2.766.550	2.799.150	2.921.150	3.054.150
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	2.766.550	2.799.150	2.921.150	3.054.150

Einnahmen in €	2014	2015	2016	2017
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	0			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0
Wasserversorgungsbeiträge	593.503			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· WV-Beiträge		5.000	10.000	20.000
Summe		5.000	10.000	20.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	593.503	598.503	608.503	628.503
Endstand Einnahmen 31.12.	593.503	598.503	608.503	628.503

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDE TUNINGEN

Kalkulatorische Kosten in €		2014	2015	2016	2017
Abschreibung	⊗				
Zugang AHK	AfA-Satz		32.600	122.000	133.000
Zugang AfA	1,43%		466	1.745	1.902
Abschreibung		39.627	40.093	41.838	43.740
Auflösung	⊗				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0	0
Zugang Auflösung	1,43%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse		0	0	0	0
Zugang Beiträge			5.000	10.000	20.000
Zugang Auflösung	1,43%		72	143	286
Auflösung Beiträge		2.662	2.734	2.877	3.163
Auflösung gesamt		2.662	2.734	2.877	3.163
Nachrichtlich: Ermittlung der Zinsbasis					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		2.766.550	2.799.150	2.921.150	3.054.150
aufgelaufene Abschreibung		1.283.309	1.323.402	1.365.240	1.408.980
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		1.483.241	1.475.748	1.555.910	1.645.170
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0	0
Ursprungswert Beiträge 31.12.		593.503	598.503	608.503	628.503
aufgelaufene Auflösung		566.972	569.706	572.583	575.746
Auflösungsrest Beiträge		26.531	28.797	35.920	52.757
Zinsbasis			1.451.831	1.483.471	1.556.202

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste.

Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert wird.

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN WASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2012	2013	2014	Ø
Gemeinde Tunningen gesamt	138.224 m ³	135.740 m ³	133.014 m ³	135.659 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2016	2017	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	133.000 m ³	133.000 m ³	266.000 m ³
zuzügl. Eigenbedarf der Gemeinde für Grünanlagen u.ä., ca.	500 m ³	500 m ³	1.000 m ³
	133.500 m ³	133.500 m ³	267.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER GRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Nenndurchfluss m³/h (Q³)	Anschaff.-kosten €/St.	Einbau-kosten €/St.	Gesamt-kosten €/St.	2015		2016		2017		
				Anzahl	Gesamt	Anzahl	Gesamt	Anzahl	Gesamt	
Anschaffungskosten mit Eichung										
Tausch-Wasserzähler Q 4 (senkrecht)	16,00 €	19,20 €	35,20 €	0	0 €	17	598 €	6	211 €	
Tausch-Wasserzähler Q₃ 4	30,50 €	19,20 €	49,70 €	323	16.053 €	289	14.363 €	67	3.330 €	
Tausch-Wasserzähler Q₃ 10	80,80 €	19,20 €	100,00 €	0	0 €	5	500 €	1	100 €	
Neu-Wasserzähler Q₃ 4	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	
Neu-Wasserzähler Q₃ 10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	
Zwischensumme					16.053 €		15.461 €		3.641 €	
Personalkosten										
Ablesekosten					866 €		866 €		866 €	
Verwaltungskosten					0 €		0 €		0 €	
Zwischensumme					866 €		866 €		866 €	
Bezogene Dienstleistungen Wassermeister					0 €		0 €		0 €	
Laufende Unterhaltung (Störfälle)					0 €		0 €		0 €	
Summe Kosten					16.919 €		16.327 €		4.507 €	
ergibt Gesamtkosten von					37.753 €					

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER GRUNDGEBÜHREN

BEI ANSETZUNG VON TATSÄCHLICHEN ZINSEN

2016 - 2017

Berechnung der Grundgebühren

- Zähler- und Ablesekosten: 37.753 €

Nach der KAG-Novelle 2005 kann die Wasserversorgung der Abwasserbeseitigung nur noch Zusatzkosten für die Bereitstellung von Ablesedaten in Rechnung stellen. Diese sind in der Regel allerdings sehr gering und werden daher hier vernachlässigt.

Zähler-+ Ablesekosten	37.753 €		Gebührenfähiger Aufwand	
-----	=	-----	im Jahr	=
Berechnungszeitraum	3			12.584,33 €

- Kalkulatorische Fixkosten laut Erfolgsplan:

· Abschreibungen 2016-2017	85.578 €
· Tatsächliche Fremdkapitalverzinsung 2016-2017	0 €
· Auflösungen 2016-2017	-6.040 €
	79.538 €

davon Anteil: 25% **19.885 €**

Fixkosten	19.885 €		Gebührenfähiger Aufwand	
-----	=	-----	im Jahr	=
Berechnungszeitraum	2			9.942,50 €

Gebührenfähiger Aufwand = **22.526,83 €**

Gebührenfähiger Aufwand	22.527 €		Jahresgebühr pro Bemessungs-	
-----	=	-----	einheit	=
Summe Bemess.einheiten	2.509			8,98 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER GRUNDGEBÜHREN BEI ANSETZUNG VON TATSÄCHLICHEN ZINSEN 2016 - 2017

Nenn- durchfluss m³/h (Qn)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	Bemessungs- einheiten	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Zähler- gebühr im Jahr	Grund- gebühr im Monat	empfohlene Grund- gebühr im Monat
Größe Q₃ 4							
Altbestand	989						
Neuzähler	0						
Summe	989	2,50	2.473	8,98 €	22,45 €	1,87 €	1,80 €
Größe Q₃ 10							
Altbestand	6						
Neuzähler	0						
Summe	6	6,00	36	8,98 €	53,88 €	4,49 €	4,40 €
			2.509				

voraussichtliche Einnahmen aus Grundgebühren pro Jahr: **21.679,20 €**

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2016 - 2017

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:
mögliche Anhebung um:
neue Wasserverbrauchsgebühr:

1,42 €
0,41 €
1,83 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2016-2017

Abzudeckender Verlust (Ergebnis 2014)		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um	0,41 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	133.500	54.735 €
= Rohergebnis		54.735 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-26.164 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		28.571 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-2.499 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		26.072 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-3.161 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-174 €

= Jahresergebnis

22.737 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	1.515.829 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0 €
	1.515.829 €

daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%

22.737 €

3. Mindestertragsteuern:

3.1. Mindestkörperschaftsteuer

Mindesthandelsbilanzgewinn		22.737 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €
		17.737 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der 2015 gültigen Fassung		
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		3.335 €
= Fiktives Einkommen		21.072 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	3.161 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	174 €
		3.335 €

= Mindestkörperschaftsteuer

3.335 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE

im Zeitraum 2016 - 2017

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		22.737 €	
Körperschaftsteuer		3.161 €	
Solidaritätszuschlag		174 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	0 €		
davon	25%	0 €	
		26.072 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000 €	
		21.072 €	
abgerundet auf volle Hundert		21.000 €	
Meßbetrag	3,5%	735 €	
Hebesatz	340%	2.499 €	
= Mindestgewerbeertragsteuer			2.499 €
= Summe Mindestertragsteuern			5.834 €
= Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			28.571 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			21.679 €	10,0%	2.168 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0		0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	133.500	1,83 €	244.305 €	10,0%	24.431 €
	133.500				
= Maximale Konzessionsabgabe					26.599 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			54.735 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-28.571 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			26.164 €		
= verfügbare Konzessionsabgabe					26.164 €
= zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					26.164 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE

im Zeitraum 2016 - 2017

5. Endgültige Steuerberechnung				
5.1 Gewerbeertragsteuer				
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer			28.571 €	
Dauerschuldzinsen	0 €			
davon	25%		0 €	
			<u>28.571 €</u>	
Freibetrag			<u>-5.000 €</u>	
			23.571 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	10,63%		<u>-2.506 €</u>	
			21.065 €	
abgerundet auf volle Hundert			21.000 €	
Meßbetrag	3,5%		735 €	
Hebesatz	340%			2.499 €
= Gewerbeertragsteuer				2.499 €
5.2 Körperschaftsteuer				
Ergebnis vor Körperschaftsteuer			26.072 €	
Freibetrag			<u>-5.000 €</u>	
			21.072 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%			3.161 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%			174 €
= Körperschaftsteuer				3.335 €
= Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				5.834 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE

im Zeitraum 2016 - 2017

bei Ausgleich der nachholbaren Konzessionsabgabe aus Vorjahren

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:

1,42 €

mögliche Anhebung um:

0,66 €

neue Wasserverbrauchsgebühr:

2,08 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2016-2017

Abzudeckender Verlust (nachholbare KA aus Vorjahren, lt. Verwaltung)		-30.122 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um	0,66 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	133.500	88.110 €
= Rohergebnis		57.988 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-29.417 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		28.571 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-2.499 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		26.072 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-3.161 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-174 €

= Jahresergebnis

22.737 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	1.515.829 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0 €
	1.515.829 €

daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%

22.737 €

3. Mindestertragsteuern:

3.1. Mindestkörperschaftsteuer

Mindesthandelsbilanzgewinn		22.737 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €
		17.737 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der 2015 gültigen Fassung		
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		3.335 €
= Fiktives Einkommen		21.072 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	3.161 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	174 €
		3.335 €

= Mindestkörperschaftsteuer

3.335 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE

im Zeitraum 2016 - 2017

bei Ausgleich der nachholbaren Konzessionsabgabe aus Vorjahren

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn			22.737 €
Körperschaftsteuer			3.161 €
Solidaritätszuschlag			174 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	0 €		
davon	25%		0 €
			26.072 €
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			-5.000 €
			21.072 €
abgerundet auf volle Hundert			21.000 €
Meßbetrag	3,5%		735 €
Hebesatz	340%		2.499 €
= Mindestgewerbeertragsteuer			2.499 €
= Summe Mindestertragsteuern			5.834 €
= Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			28.571 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			21.679 €	10,0%	2.168 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0		0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	133.500	2,08 €	277.680 €	10,0%	27.768 €
	<u>133.500</u>				
= Maximale Konzessionsabgabe					29.936 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			57.988 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-28.571 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			<u>29.417 €</u>		
= verfügbare Konzessionsabgabe					29.417 €
= zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					29.417 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE

im Zeitraum 2016 - 2017

bei Ausgleich der nachholbaren Konzessionsabgabe aus Vorjahren

5. Endgültige Steuerberechnung				
5.1 Gewerbeertragsteuer				
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		28.571 €		
Dauerschuldzinsen	0 €			
davon	25%	0 €		
		<u>28.571 €</u>		
Freibetrag		-5.000 €		
		<u>23.571 €</u>		
Faktor Hebesatz x Messbetrag	10,63%	-2.506 €		
		<u>21.065 €</u>		
abgerundet auf volle Hundert		21.000 €		
Meßbetrag	3,5%	735 €		
Hebesatz	340%			2.499 €
= Gewerbeertragsteuer				2.499 €
5.2 Körperschaftsteuer				
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		26.072 €		
Freibetrag		-5.000 €		
		<u>21.072 €</u>		
davon Körperschaftsteuer	15,00%			3.161 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%			174 €
= Körperschaftsteuer				3.335 €
= Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				5.834 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE TUNNINGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 4		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Leitungsnetz und Hausanschlüsse	2.248.130	37.857	1.032.139
· Meßeinrichtungen	20.969	216	1.659
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.019	1.554	4.011
· Anlagen im Bau	0	0	0
· Beteiligung an ZV Baar Wasserversorgung	445.432	0	445.432
Wasserversorgung gesamt	2.766.550	39.627	1.483.241

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 4		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 4		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge	593.503	2.662	26.531
Wasserversorgung gesamt	593.503	2.662	26.531

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2015 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2016-2017 (zweijährig) wird zugestimmt.
7. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2016 – 12/2017 wie folgt geändert:
 - Wasserverbrauchsgebühr **1,83 €/m³ Frischwasser**
 - Zählergrundgebühren:
 - Größe Q₃ 4 **1,80 €/Monat**
 - Größe Q₃ 10 **4,40 €/Monat**